

nigstens eine Sitzung ersparen werden, nämlich die heutige, denn es würde unmöglich sein, sofort im Laufe der heutigen Discussion zu einer klaren Uebersicht der verschiedenen Anträge und zur Fassung eines etwaigen Vermittlungsvorschlages von Seiten der Deputation zu gelangen, wenn wir nicht erst die wirklich so hochwichtige Angelegenheit noch einmal in der Deputation in Erwägung ziehen können. Ich bitte, diesen meinen Antrag der hohen Kammer zur Entschließung anheimzugeben.

Regierungscommissar D. H ü b e l: Ich sehe nicht, worin der sechste und siebente Vorschlag bestehen soll. Durch meine Erklärung haben sich vielmehr die fünf Vorschläge, welche vorlagen, auf vier reducirt. Es besteht jetzt der Beschluß der zweiten Kammer, der Vorschlag des Separatvotums, die Modification des Separatvotums durch Herrn Bürgermeister Müller und der Vorschlag des Herrn Regierungsrathes v. Zehmen.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Ich darf mir wohl eine Anfrage erlauben zu Aufklärung eines Mißverständnisses. Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der gestrigen Rede des Herrn Regierungscommissars allerdings und zwischen dem, was ich heute von ihm vernommen habe, darin, daß gestern der Herr Regierungscommissar sich eventuell für den Vorschlag des Separatvotums mit Aufrechterhaltung des Communalprincips erklärte. Se. Königliche Hoheit haben aber gestern ausdrücklich erklärt, daß sie an der Bestimmung, die das Communalprincip zu streichen vorschlägt, festhalten. Davon nun habe ich heute in der Rede des königlichen Herrn Commissars nichts gehört und wünschte nun, aus seinem Munde zu vernehmen, ob er für den Fall, daß die Vorschläge der zweiten Kammer, welche fest und streng auf dem Communalprincip bestehen, fallen sollten, sich für den Vorschlag Sr. Königlichen Hoheit, welcher das Communalprincip gänzlich streicht, Namens der Regierung erklärt hat, oder ob er bei seiner gestern ausgesprochenen Ansicht beharrt, daß er nur insoweit der Ansicht Sr. Königlichen Hoheit im Separatvotum beitrifft, wenn Se. Königliche Hoheit das Communalprincip, welches er aber freilich uns gestern anzunehmen widerrathen hat, wieder annimmt; es scheint mir dies eine wichtige Principfrage, da es wesentlich auf die Abstimmung einwirken muß, ob das Eine oder Andere als Grundsatz ausgesprochen wird.

Regierungscommissar D. H ü b e l: Es scheint mir nicht nöthig, die verschiedenen Modificationen der Gesetzworlage, welche im Separatvotum liegen, als ein Ganzes aufzufassen. Die Vorschläge für die Gehaltserhöhungen können angenommen werden, wenn man sich auch für die andern Punkte nicht entscheidet. Das Separatvotum will die Gehaltserhöhungen nicht den Gemeinden ansinnen, sondern auf die Staatscasse übernehmen. Die Frage, ob man das Communalprincip beibehalten oder davon abweichen will, ist aber ohne entscheidenden Einfluß auf die Gehaltsfrage. Daher bleiben immer nur vier Vorschläge über die letzteren stehen.

v. Zehmen: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung und Entgegnung.

Präsident v. Schönfels: Vor Allem dürfte wohl die Discussion sich auf den v. Welck'schen Antrag zu erstrecken haben, der dahin geht, die §§. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs an die Deputation zu erneuter Bearbeitung zurückzugeben. Ich würde zuerst wohl diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen haben und, insofern er Unterstützung findet, würde ich die Herren Redner ersuchen, sich nur auf diesen Vorschlag bei ihren Vorträgen jetzt richten zu wollen. Herr Referent v. Welck trägt darauf an, die §§. 1 und 2 der Gesetzworlage zu erneuter Bearbeitung an die Deputation zurückzugeben. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

v. Friesen: Ein einziges Wort zur Widerlegung hatte ich mir nur erbeten.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, wenn der Antrag des Herrn v. Welck Annahme finden sollte . . .

v. Friesen: Es ist nur eine thatsächliche Berichtigung, und ich werde ganz kurz sein.

Präsident v. Schönfels: Das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung ist nicht abgeschnitten.

v. Zehmen: Ich bitte nochmals ums Wort. Was kann es mir helfen, wenn ich erst nach 14 Tagen soll zur Entgegnung sprechen können?

Präsident v. Schönfels: Soviel ist gewiß, daß der Antrag des Herrn v. Welck ein präjudicirlicher ist. Wird er angenommen . . .

Prinz Johann: Die, welche thatsächlich etwas berichtigen wollen, verdienen das Wort vor Allem!

Präsident v. Schönfels: Herr v. Friesen würde zunächst das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung haben.

v. Friesen: Ich will durchaus nicht in die Beantwortung und Widerlegung der Kritik eingehen, welche der königliche Herr Commissar meinen Aeußerungen entgegengehalten hat. Er ist zwar nicht gegenwärtig, er kann also auf das, was ich ihm entgegenzuhalten hätte, nicht im Augenblicke antworten. Nur das Eine wollte ich beantworten und widerlegen, daß ich nicht gesagt habe, — wenigstens kann ich mich durchaus nicht erinnern, es gesagt zu haben, — „das Gesetz von 1835 sei nicht viel werth.“ Das habe ich nicht gesagt. Ich habe wohl gesagt, ich glaubte, daß man damals, im Jahre 1834, nicht ganz den zweckmäßigen Weg gegangen sei, daß man das Meiste durch Bewilligung aus Staatsmitteln hätte decken und befriedigen können, und daß ich geglaubt habe, man hätte im Jahre 1835 nicht den richtigen Weg gewählt. Ich habe gesagt, ausdrücklich gesagt, daß der Erfolg nicht so gewesen sei, wie er gewünscht worden wäre, und ich habe das durch einige Beispiele zu erläutern gesucht. Aber den Ausdruck: das Gesetz wäre nicht viel werth, habe ich nicht gebraucht, nur gegen den will ich mich verwahren. Ich würde